

Rekursive Erklärung infolge rechtskräftiger
Entscheidung vom 22.5.1968

Bek. gem. 23. Jan. 1964

71a, 23/16. 1 886 440. Adolf Dassler,
Herzogenaurach bei Nürnberg. | Sport-
schuh. 14. 8. 63. D 27 379. (T. 14; Z. 2)

Nr. 1 886 440* eingetr.
28. 1. 64

Nürnberg , den 13. August 19 63

PATENTANWALT
DR. F. W. H. H. H. H.

An das

Deutsche Patentamt

8 München 2

Zweibrückenstr. 12

Meine Akte Nr. 63/6235**Gebrauchsmusteranmeldung**~~Gebrauchsmusterhilfsanmeldung~~Es wird hiermit die Eintragung eines **Gebrauchsmusters** für:Herrn Adolf D a s s l e r , Herzogenaaurach b/Nürnberg
Am Bahnhof

auf eine Neuerung, betreffend:

"S p o r t s c h u h"

beantragt.

Es wird die Priorität beansprucht aus der Anmeldung:

Land:

Nr.:

Tag:

und Bekanntmachung des Gebrauchsmusters

~~Es wird beantragt, die Eintragung bis zur Erledigung der den gleichen Gegenstand~~
~~betreffenden Patentanmeldung auszusetzen~~ zunächst 3 Monate auszusetzen.

Es wird beantragt, allen amtlichen Mitteilungen -- Überstücke beizufügen.

Die Anmeldegebühr sowie die Kosten für die beantragten Überstücke in Höhe von
insgesamt 30.-DM — werden auf das Postscheckkonto des Deutschen Patent-
amtes überwiesen, sobald das Aktenzeichen bekannt ist — ~~wenn der Druck der auf~~
~~geklebten Gebührenmarken entrichtet.~~**Anlagen:**

Doppel des Antrages (zweifach),

Beschreibung mit 12 Schutzansprüchen, ~~einfach~~ — dreifach,Vollmacht (~~wiederkachgericht~~),~~Vollmachtabschrift~~2 Blatt Zeichnung(en) ~~einfach~~ — dreifach (~~die verschrifteten Zeichnungen~~
~~werden nachgereicht~~),

2 vorbereitete Empfangsbescheinigung(en).

-/Le

Patentanwalt

Adolf D a s s l e r , Herzogenaurach

"S p o r t s c h u h"

Die Erfindung bezieht sich auf eine neuartige Ausbildung der bei einem Sportschuh üblicherweise zum Abdecken der Schnüröffnung vorgesehenen Lasche (Zunge).

Bei Sportschuhen erstreckt sich die Schnüröffnung im allgemeinen bis kurz vor die Zehen. Durch die lange Schnürung soll ein fester Sitz des geschnürten Schuhs am Fuss gewährleistet werden. Die Schnüröffnung ist auch verhältnismässig weit ausgeschnitten, damit sich der Schuhschaft an verschiedene Fußweiten gut anpassen kann. Die grosse Schnüröffnung verlangt natürlich auch eine entsprechend grosse Lasche, die demzufolge bei Sportschuhen sehr viel länger und breiter ausgebildet ist als bei normalem Strassenschuhwerk.

Die verhältnismässig grosse Ausbildung einer Sportschuhlasche hat besondere Schwierigkeiten zur Folge. So kann sich die im allgemeinen aus Leder bestehende und ihrer Länge und Breite nach durchgehend ausgebildete Lasche der

3

bekanntem Sportschuhe zufolge der Eigensteifigkeit des Leders nicht glatt an die Fußrückenpartie (Spann) anlegen. Durch die grosse Breite der Lasche entstehen beim Festziehen der Schnürung sich über die gesamte Länge des Fußrückens erstreckende (Längs)Falten, die besonders dann störend sind und eine gute Durchblutung des Fusses behindern, wenn der Schuh am nackten Fuß getragen wird, wie es z.B. bei Rennschuhen üblich ist. Diese Falten formen sich dauerhaft in die Lasche ein, was durch Feuchtigkeitseinwirkung, z.B. Fußschweiß, noch begünstigt wird. Neben den Längsfalten entstehen auch Querfalten in der Lasche, die zu einer nachteiligen Verkürzung der Lasche führen.

Die in die Lasche eingeformten Falten rufen nicht nur Druckbeschwerden am Fuß hervor. Nach einer Verformung der Lasche kann auch nie mehr der richtige, d.h. genau mittige Sitz der Lasche auf den Fußrücken gewährleistet sein. Die Folge ist, dass die Lasche sich beim Festschnüren schief legt und allmählich vom Fußrücken seitlich nach aussen, d.h. zum Aussenballen hin, abrutscht. Dabei ist zu bedenken, daß die verhältnismässig breite und lange Lasche nur über eine verhältnismässig kleine unmittelbar vor den Zehen liegende Annähstelle mit dem Schaft verbunden ist, die naturgemäss einem Verziehen der Lasche nicht den erforderlichen Widerstand entgegensetzen kann. Da sich die Annähstelle unmittelbar vor den Zehen befindet, kann sie auch nicht durch Ver-

4

breiterung des unteren Laschenendes vergrössert werden, andernfalls Druckstellen an der empfindlichen Zehenpartie auftreten würden.

Schliesslich ist noch zu berücksichtigen, dass die Lasche bei der Pflege des Schuhwerks häufig vernachlässigt wird, so dass die Lasche schon nach kurzer Zeit versprödet.

Man hat zwar bereits bei Sportschuhen die Lasche auf ihrer dem Fußrücken (Spann) zugekehrten Seite abgepolstert, z.B. mit einem Schaumstoff (Schaumgummi, Schaumkunststoff), um die durch die Schnürung hervorgerufenen Druckbeschwerden zu mildern. Das Faltenproblem konnte jedoch hiermit nicht gelöst werden. Dabei war die Lasche vielfach noch mit einer wenig unterhalb ihres oberen Endes auf ihrer Fußseite befestigten Zunge versehen, die über das obere Laschenende nach aussen übergeschlagen werden konnte, wobei in dem Überschlag ebenfalls eine Öffnung zum Durchziehen der Schnürung vorgesehen war. Beim Schnüren wurde also sowohl die Lasche selbst als auch der mit dieser verbundene Überschlag erfasst. Abgesehen davon, dass bei einer solchen Lasche für den Sportler das Durchziehen der Schnürriemen mühsam ist, wird hierdurch dem grundsätzlichen Mangel der bekannten Laschen, nämlich ihre völlig unzureichende Anpassungsfähigkeit an die Form des Fußrückens, nicht abgeholfen.

✓

Mit der vorliegenden Erfindung soll dieser Mangel abgestellt und daneben die Lasche auch noch in anderer Hinsicht verbessert werden.

Die erfindungsgemässe Lasche ist allgemein dadurch gekennzeichnet, dass sie der Länge nach in ein sich über die Breite des Fußrückens (Spann) erstreckendes Polsternittelstück und zwei Randteile unterteilt ist, die von dem Polsternittelstück zur Sohle hin abklappbar sind. Die Polsterung, z.B. aus Schaumgummi oder Schaumkunststoff, kann streifenförmig ausgebildet sein. Zufolge der durch die Unterteilung der Lasche erzielten Abklappbarkeit ihrer Randteile kann sich die erfindungsgemässe Lasche glatt, also ohne Falten, an den Fußrücken und seitlich von diesem an den Fuß anlegen. Eine Verkürzung der Lasche, wie sie sich bei einer durchgehenden verhältnismässig steifen Lederlasche vielfach ergab, ist durch das bei der erfindungsgemässen Lasche vorgesehene nachgiebige Polsternittelstück ausgeschlossen.

Die Randteile der Lasche können aus Leder oder jedem anderen für diesen Zweck geeigneten Werkstoff, z.B. Kunststoff, bestehen. Es ist aber auch möglich, dass das Polsternittelstück und die Randteile aus einem der Form der Lasche entsprechenden Werkstoffstück gebildet sind, das zur Unterteilung der Lasche mit dem Polsternittelstück von den Randteilen abgrenzenden Nähten versehen ist.

Bei hohen Schäften, z.B. Boxerstiefeln, bei denen auch die Lasche eine verhältnismässig grosse Länge aufweist, ist es zweckmässig, die Lasche so zu arbeiten, dass sie von ihrem unteren zum oberen Ende hin eine dem Verlauf des Fuhrückens entsprechende (konkave) Krümmung besitzt, was sich in einfacher Weise durch entsprechende Abmähler erreichen lässt. Dadurch kann ebenfalls eine Faltenbildung vermieden werden.

Bei einer vorteilhaften Ausbildungsform der Erfindung ist das Polstermittelstück durch ein beidseitig mit einem dehnungsfesten Gewebe überzogenen Polsterkörper gebildet. Durch die Dehnungsfestigkeit des Gewebes, z.B. aus Polyamidfaser, vorzugsweise Nylon, wird ein Verziehen des Polstermittelstückes selbst und der Randteile zum Polstermittelstück verhindert.

Es sind zwar bereits Sportschuhlaschen bekannt geworden, die aus zwei Längsteilen zusammengesetzt sind. Hierbei verläuft die die beiden Teile zusammenhaltende Verbindungsnaht genau auf dem Fuhrücken. Eine Unterteilung der Lasche gemäß der oben geschilderten Erfindung, bei der ein gegenüber den Randteilen abgesetztes Polstermittelstück sich über die ganze Breite des Fuhrückens erstreckt, ist also bei den bekannten Laschen nicht vorhanden. Bei diesen ergab sich die Längsteilung auch aufgrund einer von dem Erfindungsgedanken abseits liegenden Überlegung; man wollte nämlich durch das

7

Zusammensetzen der Lasche die Verwendung von Lederabfällen ermöglichen. Vielfach war bei den bekannten Laschen die Längsnaht noch mit einem Lederstreifen überdeckt, was die Anpassung der Lasche an die Form des Fußrückens natürlich erschwerte.

Je nach der anatomischen Ausbildung des Fusses eines Fußballspielers erscheint es erforderlich, an der Lasche noch zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der den Fußrücken bildenden Knochen (insbesondere Mittelfußknochen) zu treffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Knochen einer besonderen Beanspruchung und damit auch erhöhten Verletzungsgefahr beim sogenannten vollen Spann(Schlag)schuss ausgesetzt sind. Sehr oft tritt eine Deformation des sich über den Fußrücken erstreckenden Mittelfußknochens derart ein, dass der Knochen auf dem Fußrücken eine Erhöhung bildet, die natürlich gegen Druckeinwirkungen empfindlich und leicht reizbar ist. Dadurch wird der Fußballspieler vielfach für längere Zeit an weiterer Ausübung des Fußballspiels gehindert, was im Hinblick auf den hohen Wert, den Fußballspieler heutzutage für ihre Vereine haben, ein schwerwiegender Ausfall sein kann. Die erfindungsgemäße Lasche soll nun nicht nur so ausgestaltet werden, dass sie derartige Verletzungen auf dem Fußrücken weitgehend ausschliesst, sondern auch die durch eine bereits beim Sportler eingetretene Behinderung so vermindert, dass der Sportler

wieder einsatzfähig wird. Zu diesem Zwecke schlägt die Erfindung zunächst vor, dass das Polstermittelstück auf der dem Fußrücken abgekehrten Seite durch einen Streifen aus einem formsteiferen Werkstoff, vorzugsweise Leder, abgedeckt ist. Dabei ist vorteilhafterweise zwischen dem formsteiferen Abdeckstreifen und dem Polstermittelstück eine sich in Längsrichtung der Lasche erstreckende Tasche gebildet, die der Aufnahme eines weiteren Polsterstreifens dient. Zur Verbesserung der Schutzwirkung dieses Polsterstreifens ist dieser zweckmäßigerweise aus einem im Vergleich zu Schaumstoffen weniger kompressiblen Werkstoff, z.B. Kompaktgummi, hergestellt. Da der Polsterstreifen in der Tasche festgelegt ist kann er sich beim Ballschuß auch nicht verschieben. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn die durch den deformierten Mittelfußknochen auf dem Fußrücken entstandene Erhöhung durch eine um diese herungelegte Polsterauflage ausgeglichen werden soll. Die Polsterauflage weist in diesem Falle ein Loch auf, das genau über die erwähnte Fußrückenerhöhung zu liegen kommt und während des Spiels auch unbedingt in dieser Lage festgehalten werden muß. Hierfür ist durch die erfindungsgemäße Anordnung des Polsterstreifens in einer Tasche die Gewähr gegeben. Hierdurch kann auch die Stärke des Polsterstückes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden, so daß das Ballgefühl nicht unnötig beeinträchtigt wird.

In der Zeichnung sind einige Ausführungsbeispiele der Erfindung dargestellt. Es zeigen:

Figur 1 einen mit der erfindungsgemässen Lasche versehenen Fußballschuh in perspektivischer Ansicht,

Figur 2 eine Draufsicht auf die Lasche,

Figur 3 einen Schnitt nach der Linie III-III der Figur 2,

Figuren 4 und 5 Draufsichten auf Laschen mit einer auf dem Polstermittelstück vorgesehenen formsteiferen Abdeckung,

Figur 6 eine Draufsicht auf eine Lasche anderer Ausführung,

Figur 7 einen Schnitt nach der Linie VII-VII der Figur 6 und

Figur 8 die Anlage der erfindungsgemässen Lasche am Fuß mit vom Polstermittelstück abgeklappten Randteilen.

Bei den Ausführungsbeispielen nach den Figuren 2 bis 5 ist die insgesamt mit 1 bezeichnete Lasche aus dem streifenförmigen Polstermittelstück 2 und den an dessen Längsrändern angesetzten Randteilen 3,4 zusammengesetzt. Die Laschenteile 2,3 und 4 sind durch die Nähte 5 miteinander verbunden. Die Randteile 3,4 sind so geschnitten, daß sich insgesamt die normale Form einer Lasche ergibt.

Wie aus Figur 3 ersichtlich, ist das eigentliche Polster beidseitig mit (Gewebe)Streifen 6,7 überzogen, die ebenfalls mit den Randteilen 3,4 vernäht sind.

W

Bei dem in Figur 2 gezeigten Ausführungsbeispiel ist die Lasche nicht über ihre gesamte Länge geteilt bzw. unterteilt. Am unteren Laschenende hängen die Randteile 3,4 noch zusammen. Die zwischen den Teilen 3,4 vorhandene Lücke zur Unterbringung des Polstermittelstückes 2 kann durch Ausstanzen aus einem entsprechend zugeschnittenen Werkstoffstück, z.B. aus Leder, erhalten werden. Dass die Randteile 3,4 am unteren Ende der Lasche noch zusammenhängen, ist insofern nicht störend als hier (unmittelbar vor den Zehen) der Fußrücken noch sehr flach ist und demzufolge ein Abrutschen der Lasche noch nicht stattfinden kann.

Bei den in den Figuren 4 und 5 gezeigten Ausführungsbeispielen, bei denen die Lasche über ihre gesamte Länge geteilt ist, ist auf der dem Fußrücken abgekehrten Seite des Polstermittelstückes 2 noch eine Abdeckung 8 vorgesehen, die aus einem im Vergleich zu dem Polsterkörper 2 formsteiferen Werkstoff besteht. Diese Abdeckung ist bei der Ausführung nach Figur 4 der Länge nach geschlitzt, so dass sich die Teile 8',8" ergeben. Zwischen dieser und dem Polstermittelstück 2 ist eine Tasche 10 gebildet, in die ein weiterer Polsterstreifen 9 eingelegt ist, der allerdings aus einem weniger kompressiblen Werkstoff (Kompaktgummi) besteht als der im allgemeinen aus einem Schaumstoff bestehende Polsterkörper 2. Da die Abdeckung 8 aufgeschlitzt ist, lässt sich der Streifen 9 bequem in die Tasche 10 einlegen. Der Strei-

M

fen 9 weist ein Loch 12 auf, das bei Deformation des Mittelfußknochens über der Deformationsstelle liegt.

Bei dem Ausführungsbeispiel nach Figur 5 ist die Abdeckung 8 durchgehend ausgebildet, so dass der Streifen 9 stirnseitig in die zwischen der Abdeckung und dem Polstermittelstück 2 gebildete Tasche 10 eingeschoben werden muß.

Die Abdeckung 8 ist zweckmässigerweise nur mit dem Polstermittelstück 2 verbunden bzw. vernäht (Naht 11), so dass die Abbiegbarkeit der Randteile 3,4 vom Polstermittelstück 2 nicht beeinträchtigt wird.

Die Teilung der Lasche über ihre gesamte Länge bringt den Vorteil mit sich, dass das untere Ende des Polstermittelstückes 2 zum Annähern der Lasche im Schuh herangezogen werden kann. Zufolge der Zusammendrückbarkeit des Polstermittelstückes treten an der Annähstelle keine Druckstellen auf, wie es hingegen dann der Fall ist, wenn an der Befestigungsstelle der Lasche im Schuh Leder vernäht werden muß. Man hat deshalb vielfach das Leder an der Annähstelle ausgeschärft. Dies hatte wiederum zur Folge, dass bei Ausübung eines stärkeren Zuges auf die Lasche diese an der Annähstelle leicht ausreißen konnte. Dieser Nachteil tritt bei Verwendung der erfindungsgemässen Lasche nicht auf. Das das Polster kaschierende dehnungsfeste Gewebe 6,7 ermöglicht die Anbringung einer festen Naht zwischen

Lasche und Schaft.

In den Figuren 6 und 7 ist ein Ausführungsbeispiel einer erfindungsgemässen Lasche gezeigt, bei der das Polstermittelstück 2 und die Randteile 3,4 aus einem der Form der Lasche entsprechenden Werkstoffstück gebildet sind, das zur Unterteilung der Lasche mit das Polstermittelstück von den Randteilen abgrenzenden Nähten 5 versehen ist. Die Lasche ist also in diesem Falle nicht aus mehreren Teilen zusammengesetzt. Das Werkstoffstück, aus dem die Lasche hergestellt wird, kann aus einem beidseitig mit einem dehnungsfesten Gewebe 6,7, z.B. aus Nylon, kaschierten Schaumstoff versehen sein.

Die Figur 7 zeigt die erfindungsgemässe Lasche im Gebrauch, also in der Anlage am Fuß. Das Polstermittelstück erstreckt sich in Längs- und Querrichtung über den Fußrücken. Die neben dem Fußrücken liegende Fußpartie wird durch die Randteile 3,4 abgedeckt, die von dem Polstermittelstück zur Sohle hin abklappbar sind.

Teilweise gelöscht s. Blatt 25-33

Ansprüche :

Meine Ansprüche s. P.A. 702 717/64, Bl. 19-21

1. Sportschuh, dessen die Schnüröffnung abdeckende Lasche mit einer Polsterung versehen ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Lasche (1) der Länge nach in ein sich über die Breite des Fußrückens (Spann) erstreckendes Polstermittelstück (2) und zwei Randteile (3,4) unterteilt ist, die von dem Polstermittelstück zur Sohle hin abklappbar sind.
2. Sportschuh nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das Polstermittelstück durch ein beidseitig mit einem dehnungsfesten Gewebe überzogenen Polsterkörper gebildet ist.
3. Sportschuh nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß das Gewebe aus Polyamidfaser, vorzugsweise Nylon (Hexamethylen-Adipinsäure-Polykondensat) besteht.
4. Sportschuh nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Randteile an das Polstermittelstück angesetzt sind.
5. Sportschuh nach Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, daß die Randteile an das Polstermittelstück angenäht sind.

14

6. Sportschuh nach den vorhergehenden Ansprüchen 4 und 5, dadurch gekennzeichnet, dass die Randteile aus Leder bestehen.

7. Sportschuh nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass das Polstermittelstück (2) und die Randteile (3,4) aus einem der Form der Lasche entsprechenden Werkstoffstück gebildet sind, das zur Unterteilung der Lasche mit das Polstermittelstück von den Randteilen abgrenzenden Nähten versehen ist.

8. Sportschuh nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass das Polstermittelstück (2) auf der dem Fußrücken abgekehrten Seite durch einen Streifen (8) aus einem formsteiferen Werkstoff, vorzugsweise Leder, abgedeckt ist.

9. Sportschuh nach Anspruch 8, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen dem formsteiferen Abdeckstreifen (8) und dem Polstermittelstück (2) eine sich in Längsrichtung der Lasche (1) erstreckende Tasche (10) gebildet ist, in der ein weiterer Polsterstreifen (9) untergebracht ist.

10. Sportschuh nach Anspruch 9, dadurch gekennzeichnet, daß der Polsterstreifen (9) aus einem weniger kompressiblen Werkstoff, z.B. Kompaktgummi, besteht.

11. Sportschuh nach einem oder beiden der vorhergehenden Ansprüche 9 und 10, dadurch gekennzeichnet, dass der Abdeckstreifen (8) der Länge nach aufgeschlitzt ist.

12. Sportschuh nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Lasche so gearbeitet ist, dass sie eine dem Verlauf des Fußrückens entsprechende Krümmung aufweist.

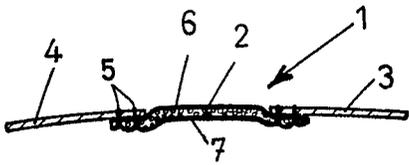


Fig. 3

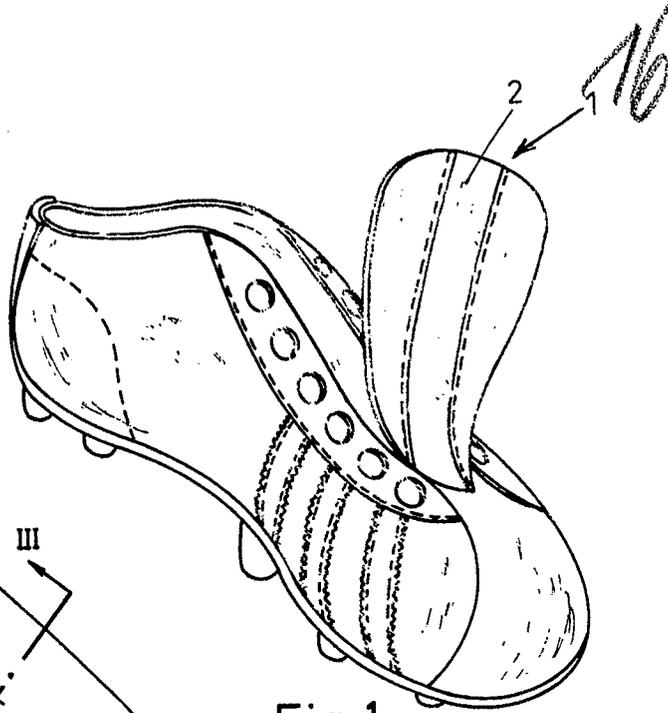


Fig. 1

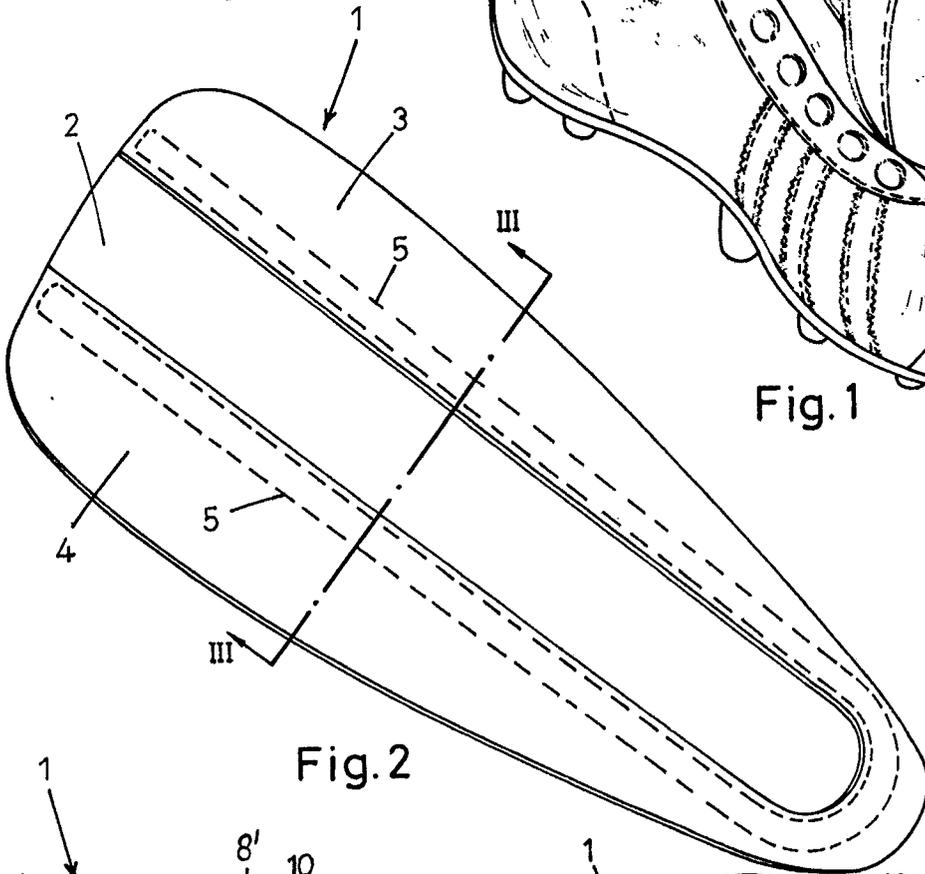


Fig. 2

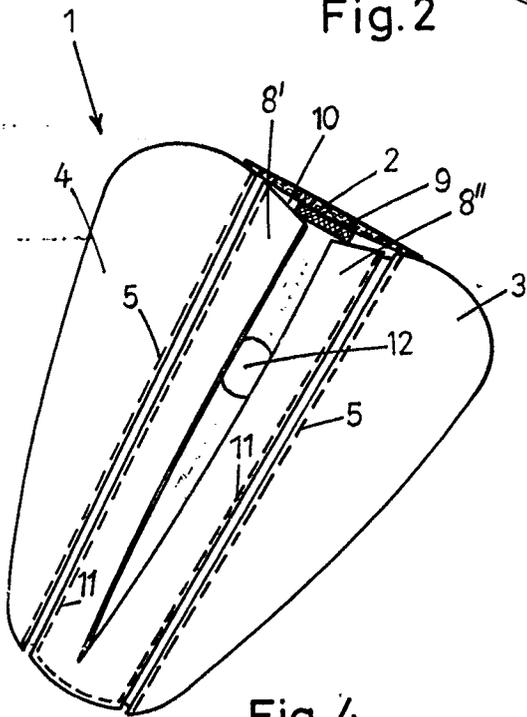


Fig. 4

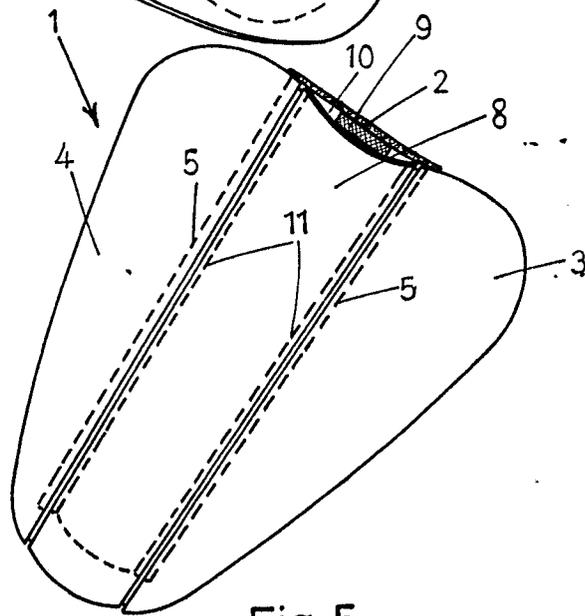


Fig. 5

77

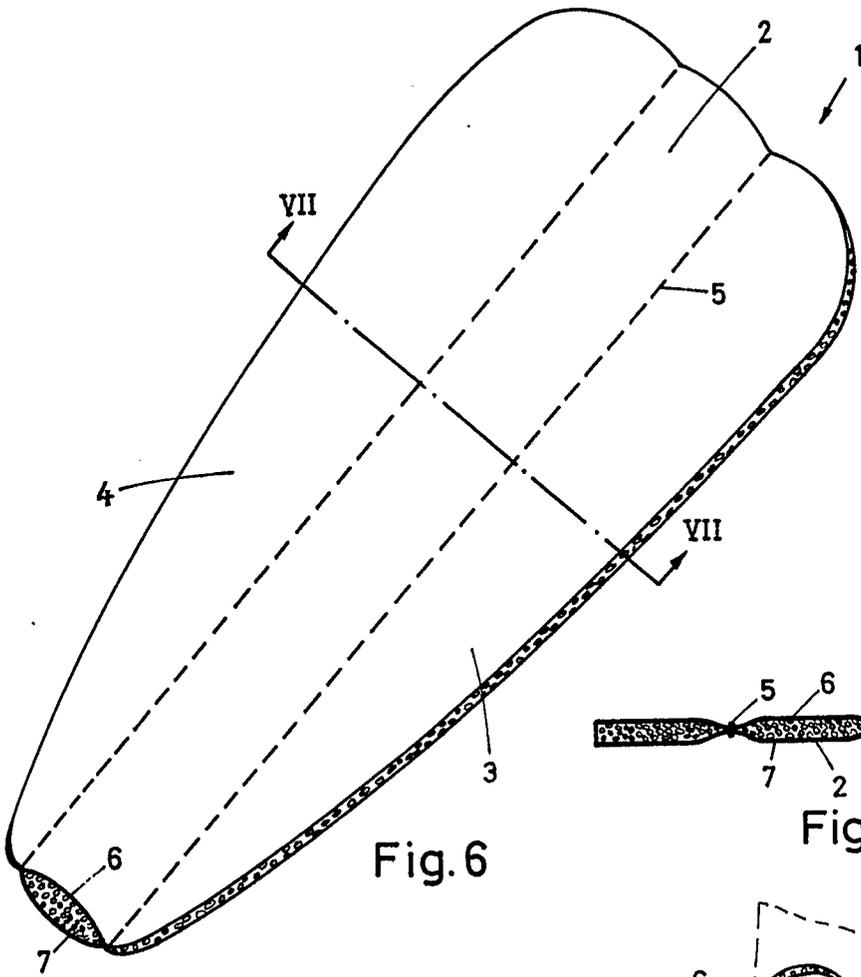


Fig. 6

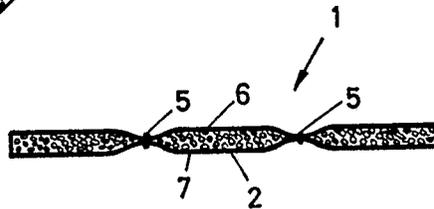


Fig. 7

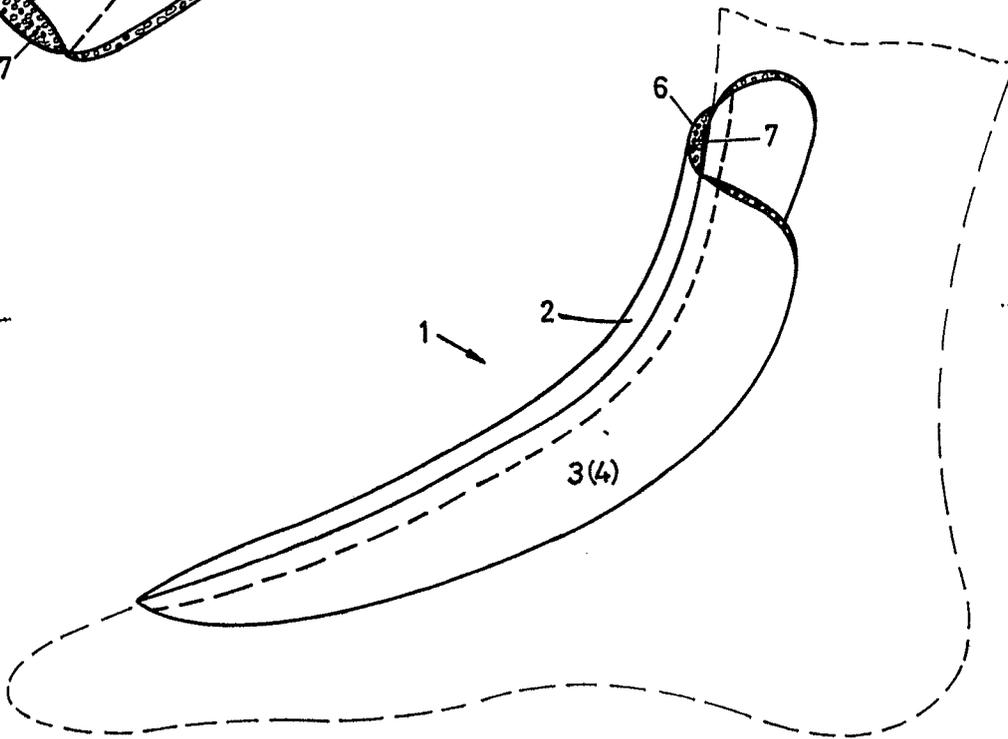


Fig. 8

PATENTANWALT DR. D. LOUIS
85 NÜRNBERG

P.A. 702 717* - 7.10.64

Grübelstraße 23
Telefon 09 11/58176
Telegramme: Burgpatent

6. Okt. 1964

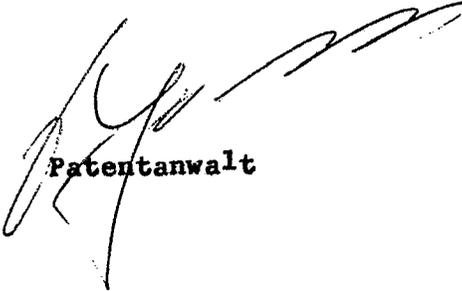
63/6235 -10/Le

An das
Deutsche Patentamt
8 M ü n c h e n 2

Zweibrückenstr. 12

Betr: Gebrauchsmuster Nr. 1 886 440
Adolf Dassler, Herzogenaurach
"Sportschuh"

-/- Es wird gebeten, die anliegenden Ansprüche zu den Akten
des obigen Gebrauchsmusters zu nehmen, das künftig mit
diesen Ansprüchen geltend gemacht werden wird.


Patentanwalt

2 D/ds.
Ansprüche dreifach

P.A. 702 717*-7.10.64

PATENTANWALT DR. D. LOUIS
85 NÜRNBERG

Grübelstraße 23

Telefon 0911/58176

6. Oktober 1964

Telegramme: Burgpatent

63/6235 -10/Le

Gebrauchsmuster Nr. 1 886 440
Adolf Dassler, Herzogenaurach

Neue Schutzansprüche

Neu beanspruchte PA. 524 915 15 Bl. B. 14

1. Sportschuh, dessen die Schnüröffnung abdeckende Lasche in ein sich in Längsrichtung der Lasche erstreckendes Polstermittelstück und zwei seitliche Randteile unterteilt ist, dadurch gekennzeichnet, daß die Randteile (3,4) durch Ansetzen an das Polstermittelstück (2) oder durch Anbringung von Abnehmern (5) zwischen den Randteilen und dem Polstermittelstück als von diesem zur Schuhsohle hin leicht abbiegbare Klappen ausgebildet sind.

2. Sportschuh nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das Polstermittelstück durch ein beidseitig mit einem dehnungsfesten Gewebe überzogenen Polsterkörper gebildet ist.

3. Sportschuh nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß das Gewebe aus Polyamidfaser, vorzugsweise Nylon (Hexamethylen-Adipinsäure-Polykondensat) besteht.

4. Sportschuh nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die Randteile an das Polstermittelstück angesetzt sind.

W

5. Sportschuh nach Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, daß die Randteile an das Polstermittelstück angenäht sind.

6. Sportschuh nach den vorhergehenden Ansprüchen 4 und 5, dadurch gekennzeichnet, daß die Randteile aus Leder bestehen.

7. Sportschuh nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß das Polstermittelstück (2) und die Randteile (3,4) aus einem der Form der Lasche entsprechenden Werkstoffstück gebildet sind, das zur Unterteilung der Lasche mit das Polstermittelstück von den Randteilen abgrenzenden Nähten versehen ist.

8. Sportschuh nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass das Polstermittelstück (2) auf der dem Fußrücken abgekehrten Seite durch einen Streifen (8) aus einem formsteiferen Werkstoff, vorzugsweise Leder, abgedeckt ist.

9. Sportschuh nach Anspruch 8, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen dem formsteiferen Abdeckstreifen (8) und dem Polstermittelstück (2) eine sich in Längsrichtung der Lasche (1) erstreckende Tasche (10) gebildet ist, in der ein weiterer Polsterstreifen (9) untergebracht ist.

21

10. Sportschuh nach Anspruch 9, dadurch gekennzeichnet, daß der Polsterstreifen (9) aus einem weniger kompressiblen Werkstoff, z.B. Kompaktgummi, besteht.

11. Sportschuh nach einem oder beiden der vorhergehenden Ansprüche 9 und 10, dadurch gekennzeichnet, daß der Abdeckstreifen (8) der Länge nach aufgeschlitzt ist.

12. Sportschuh nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die Lasche so gearbeitet ist, daß sie eine dem Verlauf des Fußrückens entsprechende Krümmung aufweist.

PATENTANWALT DR. D. LOUIS

85 NURNBERG

Keflerplatz 1

Telefon 0911/558176

17. Oktober 1966

Telegramme: Burgpatent

63/6235 -10/L

An das

Deutsche Patentamt

8000 München 2

Zweibrückenstr. 12

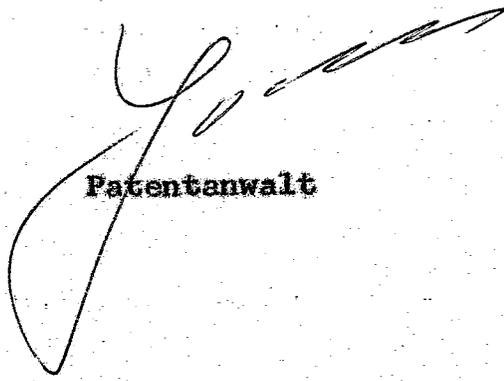
Betr: Gebrauchsmuster Nr- 1 886 440

Adolf Dassler, Herzogenaurach

"Sportschuh"

-/-

Es wird gebeten, die anliegenden Ansprüche zu den Akten
des obigen Gebrauchsmusters zu nehmen, das künftig mit
diesen Ansprüchen geltend gemacht werden wird.


Patentanwalt

2 D/ds.

Ansprüche dreifach

PATENTANWALT DR. D. LOUIS

85 NURNBERG

Keßlerplatz 1

Telefon 0911/558176

17. Oktober 1966

Telegramme: Burgpatent

63/6235 -10/L

Gebrauchsmuster 1 886 440
Adolf Dassler, Herzogenaurach

Neue Schutzansprüche

1. Schuhzunge zum Abdecken der Schnüröffnung von Sport-
schuhen, die in ein sich in Längsrichtung der Zunge er-
streckendes Polstermittelstück und zwei seitliche Randteile
unterteilt ist, dadurch gekennzeichnet, dass das Polster-
mittelstück (2) mit einem dehnungsfesten Überzug (6,7) ver-
sehen ist und dass die Randteile (3,4) durch eine im Vergleich
zum Polstermittelstück geringere Materialstärke und bzw. oder
durch eine starke Reduzierung ihrer Materialstärke an der
Übergangsstelle zum Polstermittelstück als von diesem zur
Schuhsohle hin leicht abbiegbare Klappen ausgebildet sind.
2. Schuhzunge nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet,
dass der dehnungsfeste Überzug aus einem Gewebe aus Polyamid-
faser, vorzugsweise Nylon (Hexamethylen-Adipinsäure-
Polykondensat) besteht.
3. Schuhzunge nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet,
dass die Randteile (3,4) aus Leder bestehen.

27

4. Sportschuh nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass das Polstermittelstück (2) auf der dem Fußrücken abgekehrten Seite durch einen Streifen (8) aus einem formsteiferen Werkstoff, vorzugsweise Leder, abgedeckt ist.

5. Sportschuh nach Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen dem formsteiferen Abdeckstreifen (8) und dem Polstermittelstück (2) eine sich in Längsrichtung der Lasche (1) erstreckende Tasche (10) gebildet ist, in der ein weiterer Polsterstreifen (9) untergebracht ist.

6. Sportschuh nach Anspruch 5, dadurch gekennzeichnet, daß der Polsterstreifen (9) aus einem weniger kompressiblen Werkstoff, z.B. Kompaktgummi, besteht.

7. Sportschuh nach einem oder beiden der vorhergehenden Ansprüche 5 und 6, dadurch gekennzeichnet, daß der Abdeckstreifen (8) der Länge nach aufgeschlitzt ist.

8. Sportschuh nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die Lasche so gearbeitet ist, daß sie eine dem Verlauf des Fußrückens entsprechende Krümmung aufweist.

53
25

Herren Patentanwälte

Dr. M. Schneider

Dr. A. Eitel

Dipl.-Ing. Czowalla

Aktenzeichen: Gba 1 886 440 IS I-237/66Ihr Zeichen: L/Bu.

8500 Nürnberg

Königstr. 1

Beschluß

In der Gebrauchsmusterlöschungssache**der Fa. Puma Sportschuhfabriken Rudolf Dassler KG.,****Herzogenaurach bei Nürnberg,****Antragstellerin.****- vertreten durch Patentanwälte****Dr. M. Schneider, Dr. A. Eitel,****Dipl.-Ing. Dipl.-Ldw. E. Czowalla,****Nürnberg, Königstr. 1 -****g e g e n****Herrn Adolf Dassler, Herzogenaurach bei Nürnberg,****Am Bahnhof,****Antragsgegnerin und Ge-
brauchsmusterinhaberin****- vertreten durch Patentanwalt****Dr. D. Louis, Nürnberg, Köfnerpl. 1 -****wegen Löschung des Gebrauchsmusters 1 886 440 hat die Gebrauchs-
musterabteilung I des Deutschen Patentamts in der Sitzung vom****- 2 -**ust.-Urk.
ei Empf.-Bek.:Die Übersendung geschieht
zum Zwecke der Zustellung

Ablieferung im Abholfach des Empfängers

22. Mai 1968 unter Mitwirkung des Reg.-Direktors Kaube, des Oberregierungsrates Dipl.-Ing. Pohl und des Regierungsrates Dipl.-Ing. Fröhlich nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Das Gebrauchsmuster 1 886 440 wird im Wege der Teillösung mit folgenden Schutzansprüchen aufrechterhalten:

1. Schuhzunge zum Abdecken der Schnüröffnung von Sportschuhen, die in ein sich in Längsrichtung der Zunge erstreckendes Polstermittelstück aus Schaumgummi oder Schaumkunststoff und zwei seitliche Randteile unterteilt ist, dadurch gekennzeichnet, daß das Polstermittelstück (2) beidseitig mit einem dehnungsfesten Überzug (6,7) versehen ist und daß die Randteile (3,4) durch eine im Vergleich zum Polstermittelstück geringere Materialstärke und bzw. oder durch eine starke Reduzierung ihrer Materialstärke an der Übergangsstelle zum Polstermittelstück als von diesem zur Schuhsohle hin leicht abbiegbare Klappen ausgebildet sind.
2. Schuhzunge nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der dehnungsfeste Überzug aus einem Gewebe aus Polyamidfaser, vorzugsweise Nylon (Hexamethylen-Adipinsäure-Polykondensat) besteht.
3. Schuhzunge nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Randteile (3,4) aus Leder bestehen.
4. Schuhzunge nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß das Polstermittelstück (2) auf der dem Fußrücken abgekehrten Seite durch einen Streifen (8) aus einem formsteiferen Werkstoff, vorzugsweise Leder, abgedeckt ist.
5. Schuhzunge nach Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen dem formsteiferen Abdeckstreifen (8) und dem

27

Polstermittelstück (2) eine sich in Längsrichtung der Lasche (1) erstreckende Tasche (10) gebildet ist, in der ein weiterer Polsterstreifen (9) untergebracht ist.

6. Schuhzunge nach Anspruch 5, dadurch gekennzeichnet, daß der Polsterstreifen (9) aus einem weniger kompressiblen Werkstoff, z.B. Kompaktgummi, besteht.
7. Schuhzunge nach einem oder beiden der vorhergehenden Ansprüche 5 und 6, dadurch gekennzeichnet, daß der Abdeckstreifen (8) der Länge nach aufgeschlitzt ist.
8. Schuhzunge nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die Lasche in an sich bekannter Weise so gearbeitet ist, daß sie eine dem Verlauf des Fußrückens entsprechende Krümmung aufweist.

Im Übrigen wird der Löschungsantrag zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin zu drei Vierteln, dem Antragsgegner zu einem Viertel auferlegt.

T a t b e s t a n d

Das am 14. August 1963 angemeldete und am 23. Januar 1964 eingetragene Gebrauchsmuster 1 886 440 betrifft einen Sportschuh, dessen die Schnüröffnung abdeckende Lasche mit einer Polsterung versehen ist.

Die ursprünglichen Schutzansprüche sind zweimal durch neue, für die Gebrauchsmuster-Akten bestimmte, eingeschränkte Schutzansprüche ersetzt worden, und zwar durch die am 7. Oktober 1964 eingegangenen Ansprüche 1 bis 12 vom 6. Oktober 1964 und durch die am 20. Oktober 1966 eingegangenen Ansprüche 1 bis 8 vom 17. Oktober 1966.

16
28

Während die Ansprüche 1 bis 12 vom 6. Oktober 1964 einen Sportschuh betreffen, dessen die Schnüröffnung abdeckende Lasche in ein sich in Längsrichtung der Lasche erstreckendes Polstermittelstück und zwei seitliche Randteile unterteilt ist, sind die zuletzt zu dem Gebrauchsmuster-Akten gelangten Schutzansprüche 1 bis 8 vom 17. Oktober 1966 auf eine

"Schuhzunge zum Abdecken der Schnüröffnung von Sportschuhen, die in ein in Längsrichtung der Zunge sich erstreckendes Polstermittelstück und zwei seitliche Randteile unterteilt ist"

gerichtet. Die Schuhzunge ist dadurch gekennzeichnet,

" daß das Polstermittelstück mit einem dehnungsfesten Überzug versehen ist und daß die Randteile durch eine im Vergleich zum Polstermittelstück geringere Materialstärke und bzw. oder durch eine starke Reduzierung ihrer Materialstärke an der Übergangsstelle zum Polstermittelstück als von diesem zur Schuhsohle hin leicht abbiegbare Klappen ausgebildet sind."

Die Unteransprüche betreffen weitere Ausgestaltungen des Gegenstandes nach Schutzanspruch 1.

Die Antragstellerin beantragt mit Schriftsatz vom 1. November 1966,

das Gebrauchsmuster 1 886 440 zu löschen und die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen.

Zur Begründung ihres Antrages verweist die Antragstellerin auf das deutsche Gebrauchsmuster 1 623 153 und die deutsche Patentschrift 856 728, welche Sportschuhe betreffen, deren Lasche ein Polstermittelstück und daran anschließende Randteile aufweise, die als abbiegbare Klappen ausgebildet seien. Damit

7
29

sei das eigentliche Merkmal des Anspruches 1 vom 6. Oktober 1964 nicht mehr neu und daher nicht mehr schutzfähig. Das gleiche gelte für den Schutzanspruch 7 vom 6. Oktober 1964.

Nach Wegfall des Hauptanspruches könnten die als echte Unteransprüche anzusehenden übrigen Ansprüche nicht aufrechterhalten werden, so daß die vollständige Löschung des Streitgebrauchsmusters entsprechend dem Antrag der Antragstellerin gerechtfertigt sei.

Der Antragsgegner hat dem Löschantrag mit Schriftsatz vom 13. Dezember 1966 widersprochen und beantragt,

den Löschantrag als unbegründet zurückzuweisen und die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen.

Er nimmt zu dem Vorbringen der Antragstellerin im einzelnen Stellung und kommt zu dem Ergebnis, daß diese nichts vorgetragen habe, was dem bekämpften Gebrauchsmuster die Neuheit nehme. Da der Gegenstand des Hauptanspruches außerdem fortschrittlich und erfinderisch sei, bestehe keine Veranlassung zu einer Löschung weder dieses Hauptanspruches noch der Unteransprüche.

Deshalb brauche auf die Fragen der selbständigen oder nichtselbständigen Bedeutung der Unteransprüche nicht eingegangen zu werden.

Im Zwischenbescheid vom 14. März 1968 hat die Gebrauchsmusterabteilung eine Abgrenzung des Schutzbegehrens gemäß Anspruch 1 vom 17. Oktober 1966 gegenüber der amtsseitig entgegengehaltenen deutschen Gebrauchsmuster 1 680 320 durch Angabe des für das Polstermittelstück verwendeten Materials im Oberbegriff der Ansprüche sowie eine Einschränkung durch Aufnahme des ursprünglich in Anspruch 2 unter Schutz gestellten beidseitigen dehnungsfesten Überzuges in den kennzeichnenden Teil des Anspruches 1 gefordert.

18
30

Mit Eingabe vom 9. April 1968 legt der Antragsgegner neue Ansprüche 1 bis 8 vor, in welchen den Forderungen der Gebrauchsmusterabteilung nur in Bezug auf den Oberbegriff der Schutzansprüche entsprochen worden ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze und den genannten Zwischenbescheid der Abteilung Bezug genommen.

Zu der mündlichen Verhandlung am 22. Mai 1968 ist nur der Antragsgegner erschienen, während die Antragstellerin am Verhandlungstag selbst fernmündlich mitgeteilt hat, daß sie wegen plötzlicher Erkrankung ihres Vertreters auf die Teilnahme verzichten müsse.

In der mündlichen Verhandlung hat der Antragsgegner beantragt, in den Schutzanspruch 1 vom 9. April 1968 in Zeile 6 vor "mit" das Wort "beidseitig" einzufügen.

Entscheidungsgründe

Der auf § 7 Abs. 1 GbmG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 GbmG gestützte Löschungsantrag ist nur teilweise begründet.

Die mit Eingabe vom 9. April 1968 vorgelegten, am 13. April 1968 eingegangenen Schutzansprüche mit der in der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Ergänzung durch Einfügung des Wortes "beidseitig" in Zeile 6 des Anspruches 1 sind zulässig, da sie im Rahmen der ursprünglichen Offenbarungen liegen.

Wenn auch in den Schutzansprüchen 1 und 2 vom 17. Oktober 1966 das Merkmal der Beidseitigkeit für die Anordnung des dehnungsfesten Überzuges nicht enthalten war, sondern nur noch das eines

dehnungsfesten Überzuges allgemein, so kann diese Weglassung nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, daß auf das beiderseitige Beziehen des Polstermittelstückes verzichtet werden sollte. Die Weglassung des Wortes "beidseitig" stellt vielmehr eine unzulässige Erweiterung des Schutzbegehrens dar, die beide Möglichkeiten, nämlich die einseitige und beidseitige Anordnung des dehnungsfesten Überzuges einschließt. Die Fassung des Anspruchs 1 vom 17. Oktober 1966 enthält daher keinen Verzicht auf den beidseitigen Überzug des Polstermittelstückes. Insoweit steht das hier vorgenommene Zurückführen des Schutzbegehrens auf die ursprüngliche Offenbarung, nämlich auf das beidseitige Überziehen des Polstermittelstückes, mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 3. Dezember 1965 (BPatGerE S.44 ff.) und der Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Mai 1944 (GRUR 1944, 140 bis 142) in Einklang.

Von der Antragstellerin sind dem Streitgebrauchsmuster die deutsche Gebrauchsmusterschrift 1 623 153 und die deutsche Patentschrift 856 728 entgegengehalten worden. Beide Druckschriften gehen auf Erfindungen des Antragsgegners im Jahre 1950 zurück.

Die Gebrauchsmusterschrift 1 623 153 zeigt in Fig. 1 einen Rennschuh mit einer Zunge, die durch eine "schmale Einlage" aus weichem Gummi, Schwammgummi, Filz od.dgl. gepolstert ist. Die aus dieser Gebrauchsmusterschrift bekannte Zunge weist demnach die nunmehr in dem Anspruch 1 des Streitgebrauchsmusters unter Schutz zu stellenden Anordnungen nicht auf. Die Gebrauchsmusterschrift 1 623 153 muß daher außer Betracht bleiben.

Die deutsche Patentschrift 856 728 betrifft einen Sportstiefel, insbesondere Eishockeystiefel. Seine Zunge besteht aus Filz. Sie trägt auf ihrer Außenseite eine längsverlaufende, streifenförmige Polsterung aus Weichgummi, die mittels auf die Zunge

aufgesteppter Lederstreifen befestigt ist. Es ist seitens des Erfinders weder beabsichtigt, noch in den Unterlagen erkennbar, daß durch die Steppnähte eine starke Reduzierung der Materialstärke an dieser Stelle der Zunge aus Filz eintritt bzw. zur Schuhsohle hin leicht abbiegbare Klappen ausgebildet sind. Es ist ferner kein dehnungsfester Überzug vorgesehen. Die deutsche Patentschrift 856 728 steht dem Gegenstand des Schutzanspruchs 1 somit ebenfalls nicht neuheitsschädlich entgegen.

Die Schuhzunge nach dem Anspruch 1 vom 9. April 1968 mit der in der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Einfügung ist demnach neu.

Sie weist auch einen technischen Fortschritt auf, der darin zu sehen ist, daß sich die Zunge infolge der mittels der Unterteilung geschaffenen abklappbaren Randteile ohne Falten an den Fußrücken und seitlich von diesem an den Fuß anlegen kann und daß eine Verkürzung der Zunge durch Zusammenschieben nicht zu befürchten ist.

Schließlich kann auch das Vorliegen von ausreichender Erfindungshöhe anerkannt werden. Durch keine der Entgegenhaltungen ist es nahegelegt worden, die seitlichen Randteile der Schuhzunge mit einem in Längsrichtung sich erstreckenden Polstermittelstück aus Schaumgummi oder Schaumkunststoff durch eine im Vergleich zum Polstermittelstück geringere Materialstärke und bzw. oder durch eine starke Reduzierung ihrer Materialstärke an der Übergangsstelle zum Polstermittelstück als von diesem zur Schuhsohle hin leicht abbiegbare Klappen auszubilden.

Nachdem somit für die Schuhzunge gemäß dem Streitgebrauchsmuster die für ein Gebrauchsmuster erforderlichen Voraussetzungen hinsichtlich Neuheit, technischem Fortschritt und Erfindungshöhe erfüllt sind, ist der Schutzanspruch 1 in der gültigen Fassung gewährbar.

Die aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Schutzansprüche 2 bis 8 sind echte Unteransprüche und haben nur in Verbindung mit dem Anspruch 1 bzw. mit den vorhergehenden Ansprüchen, auf die sie zurückbezogen sind, Gültigkeit. Da die in ihnen beanspruchten Merkmale vorteilhafte Weiterbildungen des Gegenstandes nach dem Hauptanspruch und keine Selbstverständlichkeiten darstellen, sind die Unteransprüche gewährbar.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war das angegriffene Gebrauchsmuster mit den aus der Entscheidungsformel sich ergebenden Schutzansprüchen teilweise aufrechtzuerhalten. Der auf weitergehende Löschung des gesamten Gebrauchsmusters gerichtete Antrag war dagegen zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 9 Abs. 3 Satz 2 GbmG unter entsprechender Anwendung des § 92 ZPO.

Im übrigen wird auf die beigelegte Rechtsmittelbelehrung verwiesen.

Gebrauchsmusterabteilung I

gez. Kauba

gez. Fröhlich

gez. Pohl

Na

Anlagen

KM1Bel.Gbm.Lö.25neu